

Satzungsänderung



Beschluss
Delegiertenversammlung
22.06.2009

Präambel

INTERSKI DEUTSCHLAND ist ein freiwilliger Zusammenschluss von schneesportlehrenden Verbänden, Organisationen und Institutionen in Deutschland. Zielsetzung von INTERSKI DEUTSCHLAND ist die Entwicklung und Gewährleistung einer einheitlichen Schneesportlehrauffassung in den Mitgliedsverbänden. INTERSKI DEUTSCHLAND vertritt die deutschen Lehrauffassungen bei nationalen und internationalen Aktivitäten und kommuniziert diese insbesondere durch die Veröffentlichung der Lehrpläne in den jeweiligen Schneesportdisziplinen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für das Skilehrwesen e.V. - INTERSKI DEUTSCHLAND“.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Internationalen Verband für das Schneesportlehrwesen (INTERSKI INTERNATIONAL), Internationalen Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und Internationalen Verband für Schneesport an Schulen und Hochschulen (IVSS) sowie in weiteren nationalen und internationalen Sportorganisationen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
3. Die förderungswürdigen Zwecke werden im Besonderen verwirklicht durch die Ausarbeitung und Herausgabe von gemeinsamen Lehrplänen und ergänzenden Lehrmaterialien, die für die Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 spezielle Aus- und Weiterbildungsunterlagen sind, Vorträge, Workshops, Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Als ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf Antrag juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden, zu deren Aufgaben allein oder neben anderen die Aus- und Weiterbildung im Schneesport oder die Erteilung von Schneesportunterricht gehört. Eine Unterorganisation eines ordentlichen Mitgliedes kann zeitgleich keine ordentliche Mitgliedschaft erhalten.

2. Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden.

3. Fördernde Mitglieder können auf Antrag juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Einzelfirmen und Einzelpersonen sein, die den Verband materiell und immateriell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder können auf Antrag ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das nationale oder internationale Schneesportlehrwesen erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung von INTERSKI DEUTSCHLAND anzuerkennen.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht im Verband mitzuarbeiten und sich dafür einzusetzen, die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit entsprechend der gefassten Beschlüsse zu verwirklichen. Sie haben das Recht, ihre Belange zweckentsprechend in Übereinstimmung mit der jeweils eigenen Satzung zu wahren.

3. Die außerordentlichen Mitglieder sind für den Verband beratend tätig.

4. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verband zur Erreichung seiner Ziele.

5. Die Ehrenmitglieder können am Verbandsgeschehen teilnehmen.

§ 5 Aufnahme und Austritt

1. Aufnahmeanträge für Mitgliedschaften sind schriftlich auf der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, welche das Ansehen des Verbandes schädigen oder Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandeln oder die Ziele verfolgen, welche mit den Grundsätzen dieser Satzung unvereinbar sind, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung im Rückstand bleiben, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.
3. Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ausschlüsse von Mitgliedern werden vom Präsidium verfolgt.

§ 7 Finanzierung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe. Sie entscheidet auch über einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Beitragspflicht.
3. Zur weiteren Finanzierung können auch Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen dienen.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als Versammlung der ordentlichen Mitglieder das oberste Verbandsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium zusammen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Rechnungsprüfer und sonstige Dritte können auf Einladung als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Sitz und Stimme

4.1 Die Mitgliedsverbände haben Sitz und folgende Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung:

bis 1.000 Lehrkräfte: 1 Stimme

bis 2.500 Lehrkräfte: 2 Stimmen

bis 6.000 Lehrkräfte: 3 Stimmen

ab 6.001 Lehrkräfte: 4 Stimmen

Die ordentlichen Mitglieder Deutscher Skilehrerverband und Deutscher Skiverband können zusammen maximal 50% der Gesamtstimmen der Mitgliedsverbände haben. 4.2 Als Lehrkräfte zählen alle Personen die im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen internationalen Jahresmarke des Internationalen Skilehrerverbandes (ISIA) oder des Internationalen Verbandes der Schneesport-Instruktoren (IVSI) sind.

4.3 Alle Lehrkräfte müssen neben § 4 Ziffer 4.2 mindestens einer der Disziplinen Ski alpin, Snowboard, Telemark, Langlauf und Skitouren zugeordnet werden können.

4.4 Für die Erfassung der Lehrkräfte nach § 4 Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.3 gilt der Zeitraum vom 01.01. des Jahres bis zum 31.12. des Jahres und die Meldung hat gegenüber INTERSKI DEUTSCHLAND bis zum 15.02. des Jahres zu erfolgen. Sofern keine oder eine unvollständige Meldung vorliegt, verliert der Mitgliedsverband für das laufende Jahr sein Stimmrecht.

4.5 Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig dürfen die Mitglieder des Präsidiums in der Versammlung nicht ein ordentliches Mitglied vertreten und dessen Stimmrecht ausüben.

4.6 Jeder Mitgliedsverband kann, sofern er mehrere Stimmen besitzt, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

4.7 Eine Stimmenaübung in Vollmacht ist nicht möglich.

4.8 Die genannten Mitglieder nach § 3 Ziffer 2 bis 4 haben kein Stimmrecht und können auf Einladung an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

4.9 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn die Meldung der Lehrkräfte nach § 4 Ziffer 4.4 erfolgt ist und der Mitgliedsbeitrag vollständig einbezahlt wurde.

5. Durchführung der Mitgliederversammlung

5.1 Das Präsidium beruft die Versammlung mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum 30.11. des Jahres ein. Die Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Es muss zu weiteren Versammlungen einberufen werden, wenn von mindestens 10 Prozent der Mitglieder ein schriftlicher Antrag auf der Geschäftsstelle eingereicht wird. Die Versammlung hat dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung statt zu finden.

5.2 Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Versammlung und im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums.

5.3 Die Stimmrechte werden nach Prüfung der Anwesenheit zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Gesamtstimmen bei der Eröffnung anwesend sind.

5.4 Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.5 Die Versammlung entscheidet über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Verschmelzung des Verbandes, wenn mehr als 75% der Gesamtstimmen bei der Eröffnung anwesend sind und mehr als 75% der anwesenden Stimmen zustimmen.

5.6 Sind die erforderlichen Gesamtstimmen zu Beginn der Versammlung nach § 9 Ziffer 5.3 oder § 9 Ziffer 5.5 nicht erreicht, muss das Präsidium innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird dann ohne Rücksicht auf die erforderlichen Gesamtstimmen durchgeführt und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

5.7 Die ordentlichen Mitglieder können in der Versammlung durch die Anzahl ihrer Stimmen vertreten sein.

5.8 Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

6.1 Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichts

6.2 Genehmigung der Arbeitsberichte des Präsidiums und der Kommissionen

6.3 Genehmigung des Wirtschaftsplans

6.4 Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen

6.5 Entlastung des Präsidiums

6.6 Wahl des Präsidiums

6.7 Wahl der Rechnungsprüfer/innen

6.8 Berufung der Kommissionsmitglieder

6.9 Berufung von Personen für nationale und internationale Vertretungen

6.10 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder von Ordnungen

6.11 Festlegung des Mitgliedsbeitrages

6.12 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

6.13 Beschlussfassung über die Auflösung und Verschmelzung des Verbandes

7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen von den ordentlichen Mitgliedern und vom Präsidium mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Alle eingereichten Anträge müssen unverzüglich an die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium weitergegeben werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge am Schluss der Versammlung behandelt werden, wenn dies von mehr als 75% der anwesenden Gesamtstimmen beschlossen wird. Anträge nach § 9 Ziffer 6.5 bis 6.13 können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8. Die Kosten der ordentlichen Mitglieder gehen zu deren Lasten und die des Präsidiums werden vom Verband getragen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium führt die Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und setzt sich zusammen aus dem/der:

1.1 Präsidenten/Präsidentin

1.2 Generalsekretär/Generalsekretärin und Schatzmeister/Schatzmeisterin

1.3 Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Berufsskilehrwesen

1.4 Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Vereinsskilehrwesen

1.5 Vizepräsident/Vizepräsidentin Technik und Methodik

1.6 Vizepräsident/Vizepräsidentin Schulen und Hochschulen

2. Die Wahlperiode für das Präsidium beträgt vier Jahre und eine Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Präsidium kann eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium erfolgen.

3. Das Präsidium führt die Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium gem. § 10, Ziffer 1.1 bis 1.4. Diese vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Präsidiums kommen die Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und ersatzweise aus dem Präsidium.

5. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung innerhalb des Präsidiums ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin. Ein kommissarisches Mitglied des Präsidiums hat nur beratende Stimme.

6. Die Präsidiumssitzungen werden vom/von Präsidenten/der Präsidentin in Abstimmung mit dem Präsidium einberufen. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums einen schriftlichen Antrag auf der Geschäftsstelle einreichen. Die Einladung mit Tagesordnung für die Sitzung ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich bekannt zu geben.

7. Die Präsidiumssitzung leitet der/die Präsident/Präsidentin und bei seiner/ihrer Abwesenheit ein Mitglied des Präsidiums. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, aber das Präsidium kann sonstige Dritte als Gäste zu Sitzungen einladen.

8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

8.1 Die ständige Förderung von Zweck und Aufgaben des Verbandes, wie sie in der Satzung festgelegt sind.

8.2 Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzung des Präsidiums.

8.3 Die Bildung von Kommissionen für die Bearbeitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Bearbeitung von Beschlüssen des Präsidiums oder Bearbeitung von speziellen Aufgaben.

8.4 Die Weitergabe von Informationen über Beschlüsse aus dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Internationalen Verband für das Schneesportlehrwesen (INTERSKI INTERNATIONAL), Internationalen Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und dem Internationalen Verband für Schneesport an Schulen und Hochschulen (IVSS) an die Mitgliedsverbände sowie die Umsetzung von Beschlüssen.

8.5 Die Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit Behörden, Organisationen, Institutionen und anderen Verbänden unter Wahrung der Interessen der Mitgliedsverbände.

8.6 Die Verwaltung der Verbandsmittel und des Verbandsvermögens.

8.7 Die Aufgabenstellung innerhalb des Präsidiums nehmen seine Mitglieder selbst vor.

9. Anträge an das Präsidium können von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich auf der Geschäftsstelle eingereicht werden. Alle eingereichten Anträge müssen unverzüglich an die Präsidiumsmitglieder weitergegeben werden.

10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

11. Die Kosten der Präsidiumssitzungen werden vom Verband getragen.

§ 11 Kommissionen

1. Das Präsidium kann Kommissionen gemäß § 10 Ziffer 8.3 bilden. Alle Kommissionen werden von Mitgliedern des Präsidiums geleitet.

2. Die einzelnen Kommissionen erarbeiten fachliche und verbandsübergreifende Grundlagen zur Erreichung der Ziele des Verbandes. Die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sichert die Einbindung in den Verband.

3. Die einzelnen Kommissionen setzen sich aus dem/der Kommissionsvorsitzenden und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern zusammen.

4. Das Präsidium kann die Zahl der Kommissionsmitglieder der einzelnen Kommissionen beschränken.

5. Sitzungen der Kommissionen

5.1 Die Sitzungen beruft der/die Kommissionsvorsitzende in Abstimmung mit dem Präsidium ein.

5.2 Die Sitzungen leitet der/die Kommissionsvorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/seine Vertreter/Vertreterin.

5.3 Die Sitzungen sind nicht öffentlich, aber der/die Kommissionsvorsitzende kann Gäste einladen. Präsidiumsmitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Anträge an die einzelnen Kommissionen können von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich auf der Geschäftsstelle oder beim/bei der Kommissionsvorsitzenden eingereicht werden. Alle eingereichten Anträge müssen unverzüglich an den/die Kommissionsvorsitzenden/ Kommissionsvorsitzende weitergegeben werden.

7. Die Kosten der Kommissionssitzungen werden vom Verband getragen.

§ 12 Protokolle

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sowie Kommissionen sind Protokolle zu führen.
2. Protokollinhalte:
 - 2.1 Feststellung über die form- und fristgerechte Einberufung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit
 - 2.3 Feststellung der Stimmenverhältnisse
 - 2.3 Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis
 - 2.4 Versammlungs- oder Sitzungsverlauf laut Tagesordnung und Ergebnisse
3. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung oder Sitzung an die entsprechenden Empfänger versendet werden.
4. Die Protokolle der Versammlung oder Sitzung gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Protokollzugang schriftlich auf der Geschäftsstelle ein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch und die Genehmigung des Änderungsprotokolls muss in der nächsten Versammlung oder Sitzung beschlossen werden.
5. Die Protokolle der Versammlung und Sitzung sind nur für die Mitglieder nach § 3, das Präsidium und berechtigte Dritte bestimmt. Die Protokolle sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen unberechtigten Dritten ohne vorherige Genehmigung des Präsidiums nicht zugänglich gemacht und/oder vervielfältigt werden.

§ 13 Verbandsordnungen

1. Der Verband kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung einer Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Ordnungen können für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - 4.1 Geschäftsordnung für die Organe
 - 4.2 Finanzordnung
 - 4.3 Wahlordnung
 - 4.4 Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des Verbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt bei Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben jährlich die Kassen- und Belegführung des Verbandes auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Versammlung über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Unmittelbar nach der Prüfung ist das Präsidium über das Ergebnis zu unterrichten.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht jederzeit Einblick in die Kassen- und Belegführung zu nehmen.

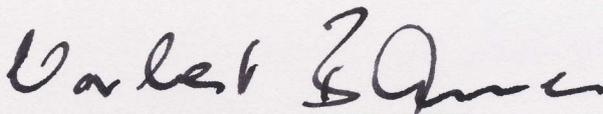
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig ein Mitglied des Präsidiums sein.
4. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer/innen beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin kann eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Wahl durch das Präsidium erfolgen.
5. Die Kosten der Rechnungsprüfung und der Rechnungsprüfer/in werden vom Verband getragen.

§ 15 Datenschutz

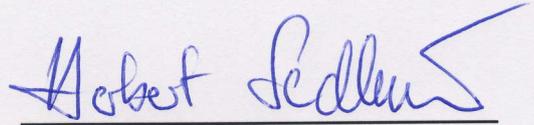
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder/Jede Betroffene hat das Recht auf:
 - 2.1 Auskünfte über die zu seiner Person oder Organisation gespeicherten Daten
 - 2.2 Berichtigung der zu seiner Person oder Organisation unrichtig gespeicherten Daten
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person oder Organisation gespeicherten Daten
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person oder Organisation unzulässig gespeicherten Daten
3. Den Organen des Verbandes oder sonstigen für den Verband tätigen Personen oder Organisationen ist es untersagt, personen- oder organisationsbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen, sofern hierzu keine schriftliche Einwilligung vorliegt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung des Verbandes

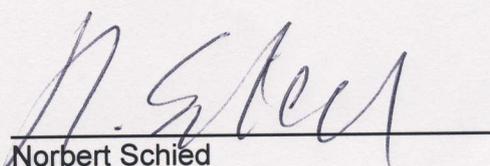
1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes, wenn mehr als 75% der Gesamtstimmen anwesend sind und mehr als 75% der anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes und beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sports.



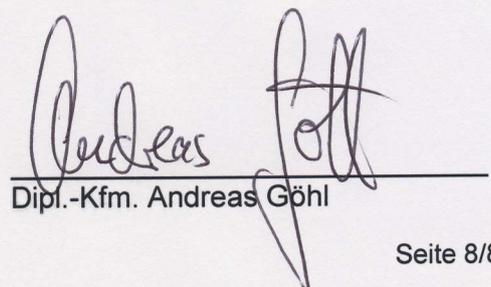
Norbert Barthle (MdB)



Herbert Sedlmair



Norbert Schied



Dipl.-Kfm. Andreas Göhl

